

STELLUNGNAHME
DES DEUTSCHEN HAUSÄRZTEVERBANDES E.V. ZUM

REFERENTENENTWURF DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT ZUR
„VERORDNUNG ZUR NEUREGELUNG DER ÄRZTLICHEN AUSBILDUNG“

STAND: 14. JANUAR 2021

Der im März 2017 von den Gesundheits- und Wissenschaftsministerinnen und -ministern von Bund und Ländern beschlossene Masterplan Medizinstudium 2020 hat Maßnahmen formuliert, die das Auswahlverfahren für Medizinstudienplätze, Förderung der Praxisnähe und Stärkung der Allgemeinmedizin sichern sollen. Der vorliegende Referentenentwurf ist (Teil-)Ergebnis der im Masterplan formulierten Aufträge. Von den im Masterplan enthaltenen 37 Maßnahmen sollen 14 durch die Änderung der Approbationsordnung umgesetzt werden.

Positiv an dem vorliegenden Referentenentwurf ist, dass die ärztliche Approbationsordnung in Zukunft stärker an der Vermittlung arztbezogener Kompetenzen ausgerichtet sein wird. Sehr viel stärker als in der aktuellen Approbationsordnung werden praxisnahe Kenntnisse und Fertigkeiten durch einen viel stärkeren Patientenkontakt auch im vorklinischen Teil des Studiums vermittelt.

Zu begrüßen ist die erkennbare Absicht, dem realen Versorgungsgeschehen stärker auch in der Ausbildung Rechnung zu tragen durch eine stärkere Einbindung des ambulanten Bereichs. Es ist darüber hinaus erfreulich, dass der stärkere Fokus auf kompetenzbasiertem Lernen sich auch bei der Prüfungsgestaltung niederschlägt. Neben dem notwendigen Faktenwissen sollen zukünftig auch stärker praktische Fähigkeiten prüfungsrelevant werden.

Trotz der grundsätzlich positiven Einschätzung des Deutschen Hausärzterverbandes werden im Folgenden einige Punkte benannt, die nach unserer Auffassung der Änderung bedürfen, um der grundsätzlich neuen und positiven Ausrichtung der medizinischen Ausbildung noch stärker Rechnung zu tragen.

§ 11 Lehrkrankenhäuser und Lehrpraxen

Im § 11 Absatz 2 wird geregelt, wie Universitäten geeignete ärztliche Praxen oder geeignete medizinische Versorgungszentren (Lehrpraxen) in die Ausbildung einbinden. Vorgesehen ist, dass auch die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung im erforderlichen Umfang beteiligt wird. Als Grund wird in der Begründung angegeben, dass Kassenärztliche Vereinigungen damit ihre Förderung von Aus- und Weiterbildung besser koordinieren können.

Da der Masterplan Medizinstudium 2020 als Impulsgeber zur Reform der Approbationsordnung das erklärte Ziel die Förderung der Allgemeinmedizin ausgeben hat, ist es sinnvoll, an dieser Stelle auch die Institute und Abteilungen für Allgemeinmedizin einzubeziehen: Dies insbesondere deswegen, da diese über langjährige Erfahrung bei der Auswahl und Qualifizierung von Lehrpraxen verfügen. Von dieser Expertise können auch andere Fachgebiete bei der Auswahl und Qualifizierung von Lehrpraxen profitieren.

Wir schlagen folgende Ergänzung des § 11 Absatz 2 vor: *Die Universitäten beziehen geeignete ärztliche Praxen oder geeignete medizinische Versorgungszentren (Lehrpraxen) im Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde und unter Beteiligung der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung **so wie für das Blockpraktikum nach § 35 Absatz 1 Nr. 3 der Institute und Abteilungen für Allgemeinmedizin** im erforderlichen Umfang in die Ausbildung ein.*

§ 13 Anforderungen an Lehrpraxen

Im § 13 Absatz 2 werden die Kassenärztlichen Vereinigungen bei der Festlegung der Anforderungen an Lehrpraxen beteiligt. Hier verweisen wir auf unsere Anmerkung zum § 11 einschließlich der dort gegebenen Begründung. Wir schlagen auch hier folgende Ergänzung des § 13 Absatz 2 vor: *Die sonstigen Anforderungen für die Durchführung der praktischen Ausbildung in Lehrpraxen legen die Universitäten im Einvernehmen mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle und unter Beteiligung der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung **sowie für das Blockpraktikum nach § 35 Absatz 1 Nr. 3 der Institute und Abteilungen für Allgemeinmedizin fest.***

§ 50 Auszubildende Personen

Im § 50 Absatz 2 wird den im PJ auszubildenden Ärztinnen und Ärzten die Option freigestellt, Teile der Ausbildung an Ärzte oder Ärztinnen zu delegieren, die das 3. Weiterbildungsjahr in dem entsprechenden Gebiet abgeschlossen haben. Im Absatz 3 wird diese Option explizit für auszubildende Ärzte in einer Lehrpraxis ausgeschlossen. Diese Unterscheidung zwischen Auszubildenden im ambulanten und stationären Bereich ist nicht nachvollziehbar. Die Evaluation der Bundesärztekammer zur Weiterbildung aus dem Jahre 2011 hat klar gezeigt, dass zum Beispiel die Weiterbildungen in einer Allgemeinmedizinischen Praxis mit Abstand von den Ärzten in Weiterbildung am besten bewertet wurde. Dies ist sicherlich auf die 1:1-Betreuung im Rahmen einer ambulanten Weiterbildung zurückzuführen. Davon ausgehend kann unterstellt werden, dass Ärzte und Ärztinnen, die das 3. Weiterbildungsjahr in einer ambulanten Weiterbildung abgeschlossen haben, fachlich mindestens auf dem Stand sind, wie Ärzte und Ärztinnen in Weiterbildung im stationären Bereich. **Der Absatz 3 muss ersatzlos gestrichen werden.**

Abschnitt 4 Dritter Abschnitt der ärztlichen Prüfung

Im Teil B des Referentenentwurfs wird als Lösung der in Teil A benannten Probleme und Ziele ausgeführt:

„Die Allgemeinmedizin wird in der künftigen Mediziner Ausbildung eine größere Rolle spielen durch verpflichtende Vorgaben, die Allgemeinmedizin und die vertragsärztliche Versorgung verstärkt im Praktischen Jahr (PJ) und in Prüfungen abzubilden und durch einen longitudinalen Aufbau der allgemeinmedizinischen Lehrveranstaltungen.“

Vor diesem Hintergrund unterstützt der Deutsche Hausärzteverband nachdrücklich die Aufnahme der Allgemeinmedizin in den Dritten Abschnitt der ärztlichen Prüfung.

§ 116 Inhalt und Dauer der Prüfung am Patienten oder an der Patientin

Im Absatz 2 Nr. 2 wird dem Prüfungskandidaten oder Prüfungskandidatin für die Prüfung am Patienten oder an der Patientin aus dem ambulanten Bereich einen Patienten oder eine Patientin auf dem Gebiet der Allgemeinmedizin zugewiesen. Der Deutsche Hausärzteverband begrüßt dies ausdrücklich als

notwendige und sinnvolle Umsetzung der im Masterplan 2020 enthaltenen Stärkung der Allgemeinmedizin.

§ 124 Inhalt und Dauer der anwendungsorientierten Parcoursprüfung

Im Absatz 3 Nr. 3 wird die Allgemeinmedizin als verbindliches klinisch-praktisches Fach für die Stationen der Parcoursprüfung festgelegt. Der Deutsche Hausärzteverband begrüßt auch dies ausdrücklich als notwendige und sinnvolle Umsetzung der im Masterplan 2020 enthaltenen Stärkung der Allgemeinmedizin.

Ansprechpartner:

*Deutscher Hausärzteverband e.V. | Edmund-Rumpler-Straße 2 | 51149 Köln | www.hausaerzteverband.de
Bundesvorsitz: ulrich.weigeldt@hausarztverband.de | 030 88714373-30
Geschäftsführer: robert.festersen@hausarztverband.de | 02203 97788-02*